

An das
Bundesministerium für
Soziales, Gesundheit, Pflege und
Konsumentenschutz
Radetzkystraße 2
1030 Wien

Förderungsansuchen Rechtsträger Krankenanstalt

betreffend eine Einzelförderung gemäß der Sonderrichtlinie Lehrpraxisförderung des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz vom _____, GZ. 2024-0.868.647 und der Verordnung des Bundesministers für Finanzen über Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014), BGBl. II Nr. 208/2014 idgF.

1 Angaben zur Förderungsnehmerin/zum Förderungsnehmer

1.1 Bezeichnung der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers:

1.2 Anschrift:

1.3 Bankverbindung:

Bankinstitut:

IBAN:

1.4 Firmenbuchnummer oder Ergänzungsregisternummer der Förderungsnehmerin/des Fördernehmers:

2 Angaben zum Förderungsvorhaben

2.1 Beschreibung der geförderten Leistung:

Einzelförderung für die Ausbildung der Turnusärztin/des Turnusarztes Dr. _____
in der Lehr(gruppen)praxis _____.

Konkret wird um Übernahme der anteiligen Personalkosten gemäß Punkt 2.3 für den
in Punkt 2.2 genannten Zeitraum ersucht.

2.2 Beginn und Dauer der Förderung:

**2.3 Höhe der beantragten Förderung (bitte Detailberechnung in der „Beilage A zum
Antrag KA-Träger“ des Jahres, in dem die Lehrpraxis begonnen wird, angeben):**

EUR

**2.4 Höhe der voraussichtlichen Gesamtkosten für das geplante Vorhaben, Höhe des
geplanten Eigenanteiles, Höhe der von anderen Rechtsträgern (Hauptverband der
österr. Sozialversicherungsträger, Bundesländer, Lehr(gruppen)praxis) jeweils
gewährten Mittel.**

**Bitte dazu „Beilage A zum Antrag KA-Träger“ des Jahres, in dem die Lehrpraxis
begonnen wird, verwenden.**

2.5 förderbare Kosten:

Die Förderung wird ausschließlich für die vom Bund anteilmäßig zu übernehmenden
Personalkosten gemäß der Sonderrichtlinie Lehrpraxis (Punkt IV.V.1) gewährt.

Es können nur die in den Beilagen A zum Förderungsantrag KA-Träger (Anlagen 3a-3c
zur SRL) und Beilage B zur Abrechnung KA-Träger (Anlage 4a-4c zur SRL), jeweils in
der für das entsprechende Jahr anzuwendenden Fassung, definierten Gehalts-
bestandteile im Rahmen der Abrechnung anerkannt werden.

Die Förderung sonstiger Gehaltsbestandteile und sonstiger Kosten ist im Rahmen der
gegenständlichen Förderung nicht möglich.

3 Abrechnung und Auszahlung

3.1 Abrechnungsunterlagen:

Die Abrechnungsunterlagen sind halbjährig vorzulegen (30. Juni und 31. Dezember).
Siehe diesbezüglich auch Punkt VI.I.II der Sonderrichtlinie.

Folgende Abrechnungsunterlagen sind mittels Webapplikation an das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz zu übermitteln:

- Rasterzeugnis(se) über die absolvierte Ausbildung
- Auszug aus dem Lohnkonto (über den Förderungszeitraum)
- vollständig ausgefüllte „Beilage B zur Abrechnung KA-Träger – Anlagen 4a-4c zur SRL“ bzw. entsprechendes Personalkostenformular im Webtool

3.2 Auszahlungszeitpunkt:

Die Auszahlung der Förderungssumme erfolgt bis zum Ende jenes Monats, das dem Vorlagemonat für die halbjährlichen Abrechnungen gemäß Punkt 3.1 folgt – vorausgesetzt, die in Punkt 3.1 definierten Abrechnungsunterlagen wurden vollständig vorgelegt und können anerkannt werden.

3.3 Sonstige Bedingungen:

Der Förderungsgeber behält sich vor, die Auszahlung der Förderung aufzuschieben, wenn und solange Umstände vorliegen, die die ordnungsgemäße Durchführung der Leistung nicht gewährleistet erscheinen lassen.

Für den Fall, dass Förderungsmittel nicht unmittelbar nach ihrer Überweisung an die Förderungsnehmerin/den Förderungsnehmer für fällige Zahlungen im Rahmen des Förderungszweckes verwendet werden können, sind diese von der Förderungsnehmerin/vom Förderungsnehmer auf einem gesonderten Konto bei einem geeigneten Kreditinstitut bestmöglich zinsbringend anzulegen und die abreifenden Zinsen auf die Förderung anzurechnen.

Nach ordnungsgemäßer Durchführung und Abrechnung der geförderten Leistung sind nicht verbrauchte Förderungsmittel unter Verrechnung von Zinsen in der Höhe von 2 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab dem Tag der Auszahlung der Förderung unverzüglich zurückzuzahlen. Im Fall des Verzuges gilt die Verzugszinsenregelung (siehe Pkt. 6).

4 Sonstige Förderungsbedingungen

Die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer hat

1. dem Förderungsgeber alle Ereignisse, welche die Durchführung der geförder-ten Leistung verzögern oder unmöglich machen, oder eine Abänderung gegen-über dem Förderungsansuchen oder vereinbarten Auflagen und Bedingungen erfordern würde, unverzüglich und aus eigener Initiative anzuzeigen und ihren oder seinen Mitteilungspflichten jeweils unverzüglich nachzukommen,
2. Organen oder Beauftragten des Bundes und der EU Einsicht in ihre oder seine Bücher und Belege sowie in sonstige der Überprüfung der Durchführung der Leistung dienende Unterlagen bei sich selbst oder bei Dritten und die Besich-tigung an Ort und Stelle zu gestatten oder auf deren Verlangen vorzulegen, ihnen die erforderlichen Auskünfte zu erteilt oder erteilen zu lassen und hiezu eine geeignete Auskunftsperson bereitzustellen, wobei über den jeweiligen Zusammenhang dieser Unterlagen mit der Leistung das Prüforga-n entscheidet,
3. alle Bücher und Belege sowie sonstige in Z 4 genannten Unterlagen zehn Jahre ab dem Ende des Jahres der Auszahlung der gesamten Förderung, mindestens jedoch ab der Durchführung der Leistung sicher und geordnet aufzubewahren; sofern unionsrechtlich darüber hinausgehende Fristen gelten, kommen diese zur Anwendung,
4. wenn zur Aufbewahrung Bild- und Datenträger verwendet werden, die voll-ständige, geordnete, inhaltsgleiche, urschriftgetreue und überprüfbare Wiedergabe bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist jederzeit zu gewähr-leisten; in diesem Fall ist die Förderungsnehmerin/ der Förderungsnehmer verpflichtet auf ihre oder seine Kosten alle Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen, die notwendig sind, um die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen lesbar zu machen und, soweit erforderlich, ohne Hilfsmittel lesbare dauerhafte Wiedergaben beizubringen sowie bei Erstellung von dauerhaften Wiedergaben diese auf Datenträgern zur Verfügung zu stellen,
5. das Gleichbehandlungsgesetz, BGBl. I Nr. 66/2004, zu beachten [Anmerkung: gilt nur für Unternehmer] und das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz, BGBl. I Nr. 82/2005, sowie das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b des Behin-derteneinstellungsgesetzes (BEinstG), BGBl. Nr. 22/1970, zu berücksichtigen.
6. hat bekanntzugeben, welche Förderungen aus öffentlichen Mitteln einschließlich EU-Mitteln ihr/ihm noch gewährt wurden, um welche er noch angesucht hat oder noch ansuchen will.

5 Einstellung und Rückzahlung der Förderung

(1) Die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer hat - unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche – die Förderung über Aufforderung des Förderungsgebers bzw. der von diesem beauftragten Abwicklungsstelle oder der EU sofort zurückzuerstatten, wobei der Anspruch auf zugesicherte und noch nicht ausbezahlte Förderungsmittel erlischt, wenn insbesondere

1. Organe oder Beauftragte des Bundes oder der EU über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind,
2. die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer nicht aus eigener Initiative unverzüglich - jedenfalls noch vor einer Kontrolle oder deren Ankündigung – Ereignisse meldet, welche die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würde,
3. die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes nicht mehr überprüfbar ist,
4. die Förderungsmittel ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind,
5. die Leistung nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist,
6. die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes nicht beachtet wurden (bei Unternehmern),
7. die Bestimmungen des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz oder das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b BEinstG nicht berücksichtigt wurden,
8. von Organen der EU die Aussetzung und/oder Rückforderung verlangt wird,
9. sonstige Förderungsvoraussetzungen, Bedingungen oder Auflagen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderungszweckes sichern sollen, von der Förderungsnehmerin/vom Förderungsnehmer nicht eingehalten wurden, oder
10. eine Rückerstattungsverpflichtung gemäß § 30b Ausländerbeschäftigungsgesetz (AuslBG), BGBl. Nr. 218/1975, vorliegt.

(2) Anstelle der im 1. Absatz vorgesehenen gänzlichen Rückforderung kann in den Fällen des 1. Absatzes eine bloß teilweise Einstellung oder Rückzahlung der Förderung erfolgen, wenn

- a) die von der Förderungsnehmerin/vom Förderungsnehmer übernommenen Verpflichtungen teilbar sind und die durchgeführte Teilleistung für sich allein förderungswürdig ist,
- b) kein Verschulden der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers am Rückforderungsgrund vorliegt und
- c) für den Förderungsgeber die Aufrechterhaltung des Förderungsvertrages weiterhin zumutbar ist.

(3) Es erfolgt eine Verzinsung des Rückzahlungsbetrages vom Tage der Auszahlung der Förderung an mit 4 % pro Jahr unter Anwendung der Zinseszinsmethode. Liegt dieser Zinssatz unter dem von der EU für Rückforderungen festgelegten Zinssatz, wird dieser herangezogen.

(4) Im Fall eines Verzuges bei der Rückzahlung der Förderung erfolgt die Verrechnung von Verzugszinsen für Unternehmen im Ausmaß von 9,2 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab Eintritt des Verzugs, andernfalls mit 4 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz, mindestens jedoch 4 %. Der Basiszinssatz, der am ersten Kalendertag eines Halbjahres gilt, ist für das jeweilige Halbjahr maßgeblich.

6 sonstige Bestimmungen

6.1 Datenverarbeitung:

(1) Die Förderungsnehmerin/Der Förderungsnehmer bzw. die im Förderansuchen genannten natürlichen Personen nehmen zur Kenntnis, dass das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz und/oder die Abwicklungsstelle auf Grundlage der Bestimmungen des Art 6 Abs. 1 lit. b bzw. c der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. Nr. L 119 vom 4.5.2016, berechtigt sind,

- a) die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten zu verwenden, wenn dies für den Abschluss und die Abwicklung des Förderungsvertrages, für Kontrollzwecke und die Wahrnehmung der der haushaltsführenden Stelle gesetzlich übertragenen Aufgaben erforderlich ist;

- b) die für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen und zur Prüfung des Verwendungsnachweises erforderlichen personenbezogenen Daten über die von ihr oder ihm selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, oder bei sonstigen Dritten zu erheben und an diese zu übermitteln, sowie Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs. 5 Transparenzdatenbankgesetz 2012 (TDBG 2012), BGBl. I Nr. 99/2012 durchzuführen.

(2) Die Bereitstellung der Daten, die durch die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer erfolgten, ist für den Vertragsabschluss bzw. die Vertragsabwicklung erforderlich. Die personenbezogenen Daten werden, soweit erforderlich, für die gesamte Dauer des Vertrages (von der Anbahnung, Abwicklung bis zur Beendigung) und darüber hinaus gemäß entsprechenden gesetzlichen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten, die sich unter anderem aus § 89 Abs. 9 BHG 2013 oder unionsrechtlichen Vorgaben ergeben, verarbeitet.

(3) Sofern für den Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungs-mittel die Verwendung personenbezogener Daten erforderlich ist, ist die Förderungs-nehmerin/der Förderungsnehmer verpflichtet, die diesbezüglichen personenbe-zogenen Daten zu übermitteln.

(4) Die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer bzw. die im Förderansuchen genannten natürlichen Personen nehmen zur Kenntnis, dass es dazu kommen kann, dass Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes (insbe-sondere gemäß § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 des Rechnungshofgesetzes 1948, BGBl. Nr. 144), des Bundesministeriums für Finanzen (insbesondere gemäß §§ 47 und 57 bis 61 BHG 2013, BGBl. I Nr. 139/2009, sowie § 14 ARR 2014) und der EU nach den EU-rechtlichen Bestimmungen übermittelt oder offengelegt werden müssen.

(5) Die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer bestätigt, dass die Offenlegung von Daten natürlicher Personen in Übereinstimmung mit den Bestimmung der DSGVO erfolgt und die betroffenen Personen von der Förderungsnehmerin/dem Förderungsnehmer über die Datenverarbeitung des Sozialministeriums oder der Abwicklungsstelle informiert wurden.

(6) Datenschutzbeauftragter ist Mag. Florian Reininger, Stubenring 1, 1010 Wien, florian.reininger@sozialministerium.at). Die Förderungsnehmerin/der Förderungs-nehmer bzw. die im Förderansuchen genannten natürlichen Personen haben hinsichtlich der sie/ihn betreffenden personenbezogenen Daten das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung und Datenübertragung. Ferner besteht die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an die Datenschutzbehörde, Wickenburggasse 8, 1080 Wien, dsb@dsb.gv.at, zu wenden.

6.2 Evaluierung:

Die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer hat dem Förderungsgeber oder der vom Förderungsgeber für die Durchführung der Evaluierung beauftragten Stelle jene Daten zu übermitteln und/oder Auskünfte zu erteilen, die von dieser Stelle für Zwecke der Evaluierung angefordert werden.

6.3 Missbräuchliche Verwendung der Förderung:

Die Förderungsnehmerin/der Fördernehmer nimmt zur Kenntnis, dass die missbräuchliche Verwendung von Förderungen strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen kann.

6.4 Webapplikation:

Die Förderungsnehmerin/der Fördernehmer verpflichtet sich, die für die Förderungsgewährung, -abrechnung und -auszahlung benötigten Unterlagen mittels der dafür vorgesehenen Webapplikation hochzuladen.

Für den Zugang zur Webapplikation ist ein formloser Antrag beim BMSGPK (Abteilung VII/B/7) einzubringen.

6.5 Gerichtsstand:

Als Gerichtsstand wird in allen aus der Gewährung der Förderung entstehenden Rechtsstreitigkeiten ausschließlich das jeweils sachlich zuständige Gericht in Wien vereinbart.

Die Förderungsnehmerin /der Fördernehmer versichert, dass die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig gemacht wurden.

(Ort)

(Datum)

1. Unterschrift

2. Unterschrift

(Unter der Unterschrift ist der Name des Unterfertigten/der Unterfertigten auch in **Blockbuchstaben** anzuführen)

dem Antrag anzuschließende Unterlagen
(siehe auch Punkt VI.I.I der SRL):

1. Beilage A zum Förderungsantrag KA-Träger des Jahres, in dem die Lehrpraxis begonnen wird (Anlagen 3a-3c zur SRL)
2. Gehaltszettel der Krankenanstalt zum Zeitpunkt der Meldung
3. Ausbildungsnachweise in Form von Rasterzeugnissen über sämtliche zum Zeitpunkt der Meldung vollständig absolvierte Ausbildungszeiten
4. Dienstzuteilung (z.B. Zusatzvereinbarung zum Dienstvertrag)
5. Sofern dies nicht bereits aus der Dienstzuteilung hervorgeht:
 - schriftlicher Nachweis betreffend das der Förderung zu Grunde liegende Dienstverhältnis,
 - Bestätigung der Turnusärztin/des Turnusarztes, dass eine Förderung noch nicht bzw. noch nicht zur Gänze bezogen worden ist,
 - Zustimmung zur Datenverwendung